

Geschäftsverzeichnismr. 4348
Urteil Nr. 5/2009 vom 15. Januar 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 153 des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung in der durch das Dekret vom 4. Juni 2003 abgeänderten Fassung, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 13. November 2007 in Sachen Marco Dierckxsens gegen den Städtebauinspektor der Abteilung Raumordnung, Wohnungswesen, Denkmäler und Landschaften für die Provinz Antwerpen, dessen Ausfertigung am 27. November 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 153 des Dekrets [vom 18. Mai 1999] über die Organisation der Raumordnung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend auszulegen ist, dass die die Wiederherstellung beantragende Behörde nur die Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik einzuholen hat, bevor die Wiederherstellung von Amts wegen durchgeführt wird, jedoch nicht, bevor dem Verurteilten zur Durchführung einer Wiederherstellungsmaßnahme Zwangsgelder auferlegt werden? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 153 des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung in der durch das Dekret vom 4. Juni 2003 abgeänderten Fassung, der nach der Nichtigklärung der Wortfolge « aus der Zeit vor dem 1. Mai 2000 » nach der Wortfolge « Für die Verstöße » in Absatz 2 durch das Urteil des Hofes Nr. 14/2005 vom 19. Januar 2005 bestimmt:

« Für den Fall, dass der Ort nicht innerhalb der vom Gericht festgelegten Frist in den früheren Zustand zurückversetzt wird, dass die rechtswidrige Verwendung nicht innerhalb dieser Frist eingestellt wird oder dass die Bau- und Anpassungsarbeiten nicht innerhalb dieser Frist ausgeführt werden, ordnet das in den Artikeln 149 und 151 vorgesehene Urteil des Richters an, dass der Städtebauinspektor, das Bürgermeister- und Schöffenkollegium und gegebenenfalls die Zivilpartei von Amts wegen deren Ausführung vorsehen können.

Für die Verstöße kann die Vollstreckung des Urteils von Amts wegen durch den Städtebauinspektor erst nach einer gleichlautenden Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik eingeleitet werden.

[...] ».

B.1.2. Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass im vorliegenden Fall lediglich Absatz 2 des vorerwähnten Artikels 153, eingefügt durch Artikel 9 des Dekrets vom 4. Juni 2003 « zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung hinsichtlich der Rechtsdurchsetzungspolitik », zur Debatte steht. Der Hof beschränkt seine Prüfung auf diese Bestimmung.

B.2. Die fragliche Bestimmung wird vom vorlegenden Rechtsprechungsorgan so ausgelegt, dass die Verpflichtung des Städtebauinspektors, die gleichlautende Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik einzuholen, nur gelte, wenn dieser die Absicht habe, eine Wiederherstellungsmaßnahme von Amts wegen durchzuführen.

Der Berufungskläger vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan vertritt den Standpunkt, die Stellungnahme müsse ebenfalls eingeholt werden, ehe der Städtebauinspektor die Eintreibung des Zwangsgeldes veranlasse, das dem Verurteilten in Ermangelung der eigenen Ausführung der Wiederherstellungsmaßnahme auferlegt worden sei, da andernfalls gegen den durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung garantierten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen werde.

B.3. Durch Dekret vom 4. Juni 2003 « zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung hinsichtlich der Rechtsdurchsetzungspolitik » hat der flämische Dekretgeber im Hinblick auf die Kohärenz der Wiederherstellungspolitik bei Verstößen gegen die Regeln der Raumordnung einen regionalen Beirat für Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen eingesetzt - den Hohen Rat für die Wiederherstellungspolitik -, und zwar wegen der « Notwendigkeit einer autonomen und unabhängigen Instanz, frei von politischer Beeinflussung, die die Entscheidungen des regionalen Städtebauinspektors beurteilt sowie am Grundsatz der Gleichheit und Vernunft prüft » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1566/1, S. 7).

B.4.1. Anders als im Fall des Einschreitens des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik vor jedem gerichtlichen Auftreten (Artikel 149 § 1 des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 zur Organisation der Raumordnung in der durch das Dekret vom 4. Juni 2003 abgeänderten Fassung) erfolgt das Einschreiten des Hohen Rates für die

Wiederherstellungspolitik im Sinne des fraglichen Artikels 153 desselben Dekrets in der Phase nach einer gerichtlichen Verurteilung.

B.4.2. In der Phase vor der Beantragung einer Wiederherstellungsmaßnahme durch den Städtebauinspektor oder durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium kann eine gleichlautende Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik sich entweder auf die Gesetzmäßigkeit der beabsichtigten Wiederherstellungsforderung oder auf die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Wiederherstellungsmaßnahme beziehen, dies unter Einhaltung der örtlichen Raumordnung.

B.4.3. In der Phase nach einer gerichtlichen Verurteilung, insbesondere wenn der Städtebauinspektor die durch den Richter angeordnete Wiederherstellungsmaßnahme von Amts wegen durchführen lassen möchte in Ermangelung der Durchführung durch den Verurteilten selbst, bezieht sich die erforderliche gleichlautende Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik unter anderem auf den Zeitpunkt und die Ausführungsweise dieser Maßnahme im Einzelnen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1566/7, SS. 8-9).

Der Gesetzgeber wollte « eine einheitliche und billige Urteilsvollstreckung von Amts » erzielen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1566/7, S. 39) und es dem Hohen Rat für die Wiederherstellungspolitik überlassen, zu prüfen und zu bewerten, ob der Städtebauinspektor von der ihm durch den Richter erteilten Ermächtigung unter Einhaltung der Grundsätze der Gleichheit und Vernunft Gebrauch zu machen gedenkt (ebenda, S. 7).

Diese Befugnis des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik geht nicht so weit, dass sie die eigentliche Durchführung von Gerichtsentscheidungen verhindern könnte, was sowohl gegen das grundsätzliche Prinzip der belgischen Rechtsordnung, wonach die richterlichen Entscheidungen ausschließlich durch die Anwendung von Rechtsmitteln geändert werden können, als auch gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung verstoßen würde.

B.5. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf den Behandlungsunterschied zwischen Personen, die durch den Richter zu einer Wiederherstellungsmaßnahme verurteilt worden sind und auf die in Ermangelung der freiwilligen Ausführung dieser Maßnahme die Vollstreckung von Amts wegen oder die Eintreibung eines Zwangsgeldes angewandt werden kann.

Insbesondere lautet die Frage, ob es in der angeführten Auslegung von Artikel 153 Absatz 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 zur Organisation der Raumordnung, eingefügt durch das Dekret vom 4. Juni 2003, diskriminierend sei, dass der Städtebauinspektor nicht verpflichtet sei, die (gleichlautende) Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik einzuholen, ehe er bei einer Kategorie von Personen ein Zwangsgeld eintreibe, während er jedoch dazu verpflichtet sei, wenn er bei einer anderen Kategorie von Personen die Wiederherstellungsmaßnahme von Amts wegen durchführe.

B.6. Dieser Unterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Art der Zwangsmaßnahme bei der nicht freiwilligen Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahme durch den Betroffenen selbst. Dieses Kriterium ist ausschlaggebend dafür, ob der Hohe Rat für die Wiederherstellungspolitik einschreitet, und bezieht sich auf die in B.3 und B.4.3 beschriebene Zielsetzung des Dekretgebers, nur für die Modalitäten der von Amts wegen vorgenommenen Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahme, die der Städtebauinspektor beschließt, die gleichlautende Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik vorzuschreiben.

Da das Gericht inzwischen bereits über die Zweckmäßigkeit einer zusätzlichen Verurteilung zu einem Zwangsgeld geurteilt hat, kann es als vernünftigerweise gerechtfertigt gelten, dass der Hohe Rat für die Wiederherstellungspolitik nicht in die etwaige Eintreibung eines Zwangsgeldes einbezogen wird, die unabhängig ist von der von Amts wegen auferlegten Wiederherstellungsmaßnahme, die der Städtebauinspektor beschließt.

B.7. Schließlich ist es nicht unvernünftig, keine (gleichlautende) Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik über die Entscheidung des Städtebauinspektors, ein Zwangsgeld zu fordern, zu verlangen. Eine solche Forderung ist lediglich die mögliche Folge der nicht freiwilligen Ausführung einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, die einhergeht mit der Befugnis des Richters, die Verurteilung durch ein Zwangsgeld zu verschärfen. Überdies kann der Richter, der das Zwangsgeld angeordnet hat, auf Antrag des Verurteilten und ohne zeitliche Begrenzung aufgrund von Artikel 1385*quinquies* des Gerichtsgesetzbuches das Zwangsgeld aufheben, dessen Laufzeit während der durch ihn festzulegenden Frist aussetzen oder das Zwangsgeld herabsetzen im Falle der zeitweiligen, vollständigen oder teilweisen Unmöglichkeit des Verurteilten, der Hauptverurteilung Folge zu leisten.

B.8. Aus dem Vorstehenden ist zu schlussfolgern, dass die präjudizielle Frage verneinend zu beantworten ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 153 Absatz 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, eingefügt durch das Dekret vom 4. Juni 2003, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Januar 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt